

VG Ansbach Urteil vom 4.8.2010 – AN 9 K 10.00901 –Rechtskräftig juris = EzD2.2.6.4.Nr. 66 mit Anm. Spenemann

Leitsatz

Zur Genehmigungsfähigkeit einer Photovoltaikanlage auf einem Gebäude in der Nähe von zwei bedeutenden Baudenkmalern

Zum Sachverhalt

Der Kl. beantragte die Erlaubnis zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der südlichen Dachfläche des Hauptgebäudes auf der Fl.Nr. ... der Gemarkung. ... Bereits im Jahr 2009 hatte der Kl. die Erlaubnis zur Installation einer Photovoltaik auf einem Nebengebäude des streitgegenständlichen Gebäudes erhalten. Das Landesamt für Denkmalpflege gab zu dem neuen Antrag eine umfangreiche ablehnende Stellungnahme ab.

Mit Bescheid vom 14.4.2010 versagte das Landratsamt die beantragte Erlaubnis nach Art. 6 DSchG für die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die für die Baumaßnahme erforderliche Erlaubnis könne nach Art. 6 Abs. 1 und 2 DSchG versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmal führe und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprächen. Die Entscheidung über den Antrag liege daher im Ermessen des Landratsamtes. Alle ermessensrelevanten Umstände seien berücksichtigt worden. Die Abwägung führe zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall den gewichtigen Belangen des Denkmalschutzes eine gewisse Vorrangstellung zukomme und deshalb das Vorhaben nicht zugelassen werden könne. Das Anwesen sei zwar selbst nicht als Baudenkmal in der Denkmalliste verzeichnet, befinde sich jedoch im unmittelbaren Nähebereich der ... sowie der Katholischen Pfarrkirche ..., beides Baudenkmalern. Es vermittele städtebaulich zwischen diesen beiden überregional bedeutenden Baudenkmalern. Der zweigeschossige Satteldachbau ruhe auf einem hohen Kellergeschoss und sei von ortsbildprägender Bedeutung. Aufgrund einer Straßenkreuzung und eines großen Parkplatzes bilde das Gebäude eine wichtige Raumkante und einen Sichtpunkt im öffentlichen Raum. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der südlichen Dachfläche des Hauptgebäudes befände sich, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus betrachtet, in der Sichtachse zu den vorgenannten Baudenkmalern. Die glatte und oft spiegelnde Oberfläche einer Photovoltaikanlage beeinträchtigte das historisch geprägte, überlieferte Erscheinungsbild der Baudenkmalern. Das Interesse an einer ungestörten Erhaltung der Dachlandschaft des Hauptgebäudes des Anwesens ...straße ... müsse somit das Individualinteresse des Klägers an eigener Energiegewinnung und damit verbundener Einsparung individueller Lebenshaltungskosten bzw. Einnahmeerzielung überwiegen. Zudem sei dem Kläger eine Energiegewinnung bzw. Einnahmeerzielung aus der auf der südlichen Dachfläche des Nebengebäudes des Anwesens ...straße ... aufgebrachten Photovoltaikanlage möglich. Hierfür sei die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt worden, da die Straße hier einen leichten Knick mache und das hangseitig gelegene Nebengebäude weitgehend von dem Hauptgebäude verdeckt werde. Eine direkte Sichtverbindung zu den beiden bedeutenden Baudenkmalern liege bei dem Nebengebäude nicht im gleichen Maße vor wie beim Hauptgebäude.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Bekl. erhob der Kl. Klage und berief sich u.a. darauf, die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energie sei von besonderem öffentlichen Interesse.

Die Klage wurde abgewiesen.

Aus den Gründen

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Dem Kl. steht weder ein Anspruch auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 DSchG noch auf erneute Entscheidung über seinen Antrag seitens des Bekl. zu. Der angefochtene

Bescheid des Landratsamtes vom 14.4.2010 erweist sich demnach als rechtmäßig und verletzt den Kl. nicht in dessen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Zu Recht geht das Landratsamt davon aus, dass der Kl. für das beabsichtigte Bauvorhaben, die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Hauptgebäudes auf seinem Grundstück A.-Straße 2 einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG bedarf. Zwar ist die vom Kl. beabsichtigte Errichtung einer Solaranlage in Dachflächen unabhängig von ihrer Größe gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 b aa) BayBO 2008 verfahrensfrei, doch ergibt sich aus Art. 55 Abs. 2 BayBO, dass die Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, befreit (vgl. Umkehrschluss zu Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG).

Das beabsichtigte Bauvorhaben des Kl. bedarf demnach einer Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG, da der Kl. die Anlage in der Nähe von Baudenkmalern, hier der Burg ... und der Katholischen Pfarrkirche ... errichten will und sich diese Errichtung auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der genannten Baudenkmäler auswirken kann. Sinn und Zweck der Regelung in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG ist es, eine Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes von Baudenkmalern durch geplante Maßnahmen, die zu äußerlich wahrnehmbaren Veränderungen in der Nähe dieser Baudenkmäler führen können, unter Kontrolle zu bringen. Dabei kann grundsätzlich, sozusagen mit mathematischer Genauigkeit, nicht festgelegt werden, wann eine Anlage „in der Nähe eines Baudenkmal“ liegt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Anlage dann in der Nähe eines Baudenkmal gelegen ist, wenn ihre Errichtung, Veränderung oder Beseitigung für ein Baudenkmal, insbesondere sein äußeres Erscheinungsbild, nachteilige Wirkungen haben kann (Eberl/Martin/Petzet, BayDSchG, 5. Aufl., Art. 6, Rn. 30). Es gilt dabei, dass die Umgebung eines eingetragenen Denkmals für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, wenn die Ausstrahlungskraft des Denkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. Das ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn die Umgebung die Wirkung des Denkmals wegen des architektonischen Konzepts oder der topografischen Situation prägt (BW VGH, Urteil vom 20.6.1989 EzD 2.2.6.4 Nr. 8 mit Anm. Eberl).

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen, denen die Kammer folgt, gilt im vorliegenden Fall, dass die Solaranlage des Kl. zum einen eine Anlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG ist, sie sich in der Nähe der Baudenkmäler Burg ... und Katholische Pfarrkirche befindet und sich auf Bestand bzw. Erscheinungsbild dieser Baudenkmäler auswirken kann. Der seitens des Gerichts durchgeführte Augenschein hat deutlich ergeben, dass das Haus des Kl., auf dem er die Errichtung der Solaranlage beabsichtigt, nicht nur in der unmittelbaren Umgebung der Burg wie auch – wenn auch mit geringerem Einfluss – der Katholischen Pfarrkirche liegt, sondern auch, dass u.a. durch das Haus des Kl. und dessen Dachlandschaft die Umgebung der Baudenkmäler maßgeblich geprägt wird. Dies ergibt sich maßgeblich vom Standpunkt eines Betrachters der Burganlage an der platzartigen Erweiterung vor dem klägerischen Anwesen. Hier münden ...gasse, ...straße und ... ineinander. Von hier aus kann die deutlich erhöht liegende Burganlage gesehen werden, während der Betrachter gleichzeitig das Wohnhaus des Kl. wie auch das Haus auf der Fl.Nr. ... (...gasse ...) im Blick hat. Angesichts des Baustils gerade dieser beiden Häuser fallen auch die steilen und nicht durch Öffnungen unterbrochenen großzügigen Dachflächen deutlich ins Bild und ergeben im Zusammenhang mit der darüber erscheinenden Burganlage einen Gesamteindruck. Insoweit unterscheidet sich das jetzt streitgegenständliche Hauptgebäude des Kl. deutlich von dem Nebengebäude, auf dem mittlerweile mit Genehmigung des Landratsamtes eine Solaranlage errichtet ist. Dieses kann insbesondere vom Standort ...gasse/...-straße/... im Wesentlichen nicht eingesehen werden und bietet daher keine prägende Nähe zur Burganlage selbst in gleichem Maße wie dies für das Wohnhaus des Kl. gilt. Entgegen der Auffassung des Kl. ist auch der Bewuchs am Burgberg zwischen der Burg und u.a. dem streitgegenständlichen Gebäude kein im Sinne des erforderlichen Nähebereiches trennendes Element. Vielmehr wird hierdurch die organische Besiedlung des Burgberges unterstrichen.

2. Das Landratsamt hat zu Recht die Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG nicht erteilt. Nach dieser Vorschrift gilt, dass im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG die Erlaubnis versagt werden kann, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Baudenkmal führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Diese Voraussetzungen hat das Landratsamt zu Recht angenommen.

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben des Kl. zu einer Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes und der künstlerischen Wirkung insbesondere der Burganlage ..., aber auch der Katholischen Pfarrkirche führt. Wie der seitens des Gerichts

vorgenommene Augenschein ergeben hat, unterstreicht die derzeit unterhalb des Burgberges vorhandene, in der Nähe der Burg ... wie auch der Katholischen Pfarrkirche liegende Bebauung das überlieferte Erscheinungsbild der Burganlage wie auch der Kirche. Dem überlieferten Erscheinungsbild einer mittelalterlichen Burganlage wie der der Burg ... entspricht es, dass um diese Burganlage sich die Bürgerhäuser befinden und damit zu dem überlieferten Erscheinungsbild der Burganlage gehören. Wie die Burganlage selbst haben diese Bürgerhäuser in der Regel steil aufragende Dachlandschaften ohne Einschnitte. Eine Veränderung dieser Dachlandschaft in der näheren Umgebung der Burganlage hätte danach auch eine Beeinträchtigung des überlieferten Erscheinungsbildes der Burganlage, die gerade durch die Dachlandschaft der sie umgebenden Bürgerhäuser mitgeprägt und unterstützt wird, zur Folge. Gleiches gilt für die künstlerische Wirkung sowohl des Baudenkmals Burganlage als auch des Baudenkmals Katholische Pfarrkirche. Beide Denkmäler werden in ihrer künstlerischen Wirkung durch die Umgebungsbebauung maßgeblich geprägt. Die Veränderung der Dachlandschaft in der Umgebung durch die Aufbringung von Solaranlagen würde hierdurch maßgeblich beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Dachlandschaft in farblicher Hinsicht durch rötliche, bräunliche oder – auf dem Hause des Kl. – anthrazitfarbene Dachpfannen sowie durch traditionelle Materialwahl und Kleinteiligkeit der Dachflächen geprägt wird. Die Dachlandschaft passt sich der Bedachung der über diesen Häusern liegenden Burganlage ... und der danebenstehenden Katholischen Pfarrkirche an. Die Errichtung der Solaranlage auf dem klägerischen Gebäude würde insoweit eine deutliche Abweichung bedeuten. Sowohl aus den Akten wie auch aus dem Augenschein ist zu entnehmen, dass die Aufbringung der Solarmodule auf das Dach zu einer deutlichen Veränderung dieser Dachlandschaft sowohl im Hinblick auf die farbliche Gestaltung, die Materialverwendung, die atypische Flächigkeit und nicht zuletzt die Spiegelungswirkung führen würde. Der Augenschein hat insoweit deutlich ergeben, dass schon von dem Nebengebäude des Kl. eine spiegelnde Wirkung je nach Wetterlage ausgeht, die mit der ansonsten in der Nähe der Baudenkmäler vorhandenen Dachlandschaft in keiner Weise vergleichbar ist. Die Veränderung der Dachlandschaft, so wie sie vom Kl. beabsichtigt ist, würde dazu führen, nicht nur die farbliche Gestaltung, sondern insbesondere auch das Erscheinungsbild einer jetzt gegebenen stumpfen Ansicht in eine dann gegebene, Licht und Sonne zurückwerfende Dachlandschaft zu verändern. Angesichts des sensiblen Nähebereichs zu den beiden bedeutenden Baudenkmälern stellt sich dies als maßgebliche Beeinträchtigung dar. Es würde dies – jedenfalls in der Gesamtschau – den erstmaligen und außerordentlich auffällig sichtbaren Einbruch neuzeitlicher Dachfunktionen und Materialien in einem davon bislang vollständig verschonten Teil des Altstadtkerns des Marktes ... bedeuten. Die Dachflächen dienen bisher allein der Funktion, die Häuser vor der Witterung zu schützen und ein gestalterisches Element einzubringen. Als Fläche für Anlagen zur Erzielung von Solarenergie ist in der Nähe der beiden genannten Baudenkmäler bislang keine der Dachflächen genutzt worden, mit Ausnahme des Nebengebäudes auf dem klägerischen Grundstück, was aber nicht diesen Bezug insbesondere zum Baudenkmal der Burg ... hat, wie das nunmehr streitgegenständliche Hauptgebäude. Insgesamt ergibt sich damit eine Beeinträchtigung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG.

Darüber hinaus sprechen auch gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Verdient ein Denkmal schon wegen seiner geschichtlichen, kulturellen oder sonstigen Bedeutung der Nachwelt erhalten zu werden, muss dies in aller Regel in der überkommenen Form geschehen; nur auf diese Weise vermag es einen unverfälschten, wirklichkeitsbezogenen Eindruck aus früherer Zeit zu vermitteln (BayVGH vom 15.12.1981 12 I 78). Das Landesamt für Denkmalpflege und der Kreisheimatpfleger haben schriftlich bzw. in der mündlichen Verhandlung dargelegt, welche bedeutende Stellung den beiden genannten Baudenkmälern zukommt. Eine Veränderung in der denkmalschutzrechtlich relevanten Nähe, wie sie vom Kl. vorgesehen ist, widerspricht den damit gegebenen gewichtigen Gründen. Für die Gewichtigkeit der Gründe ist davon auszugehen, dass im Grundsatz bei jedem Denkmal das Erhaltungsinteresse besteht und damit Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes indiziert sind (Eberl/Martin/Petzet, a.a.O., Art. 6 Rn. 42). Im vorliegenden Fall ergibt sich die Gewichtigkeit maßgeblich aus der Bedeutung der beiden Baudenkmäler, insbesondere der Burganlage Die besondere Bedeutung der Burganlage ist seitens des Landesamtes für Denkmalpflege hinreichend im Verfahren beschrieben und belegt worden.

Schließlich hat das Landratsamt auch zutreffend ermittelt und im Rahmen der von ihm getroffenen Ermessensentscheidung abgewogen, welche sonstigen öffentlichen Belange für die Genehmigung des klägerischen Vorhabens sprechen könnten. Dabei ist zunächst darauf abzustellen, dass die privaten Belange des Kl., nämlich die – weitere – Ersparnis an Energiekosten, gegenüber der maßgeblichen Bedeutung des Denkmalschutzes zurückstehen müssen. Soweit der Kl. darüber hinaus durchaus nachvollziehbar und schutzwürdig auf den öffentlichen Belang des sorgsam Umgangs mit

Ressourcen abstellt, hat das Landratsamt zu Recht darauf verwiesen, dass dem Kl. insoweit andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, ungeachtet der Frage, ob dies für sämtliche Gebäude auf der anderen Seite der B.-Straße angesichts noch nicht feststehender Eigentumsverhältnisse insgesamt zutrifft. Zu Recht gelangt das Landratsamt zu der Erkenntnis, dass im vorliegenden Fall angesichts der Wertung des Gesetzes den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang zukommt. Die mit dieser Handhabung des Denkmalschutzrechts verbundene Einschränkung der Nutzbarkeit eines Grundstückes verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Wegen des sozialen Bezugs und des hohen Ranges, der dem Denkmalschutz zukommt, muss auch der Eigentümer von Grundstücken in der Nähe denkmalgeschützter Baulichkeiten hinnehmen, dass ihm eine rentablere Nutzung des Grundstücks verwehrt werden kann, wenn die Belange des Denkmalschutzes im Einzelfall stärker wiegen als die finanziellen oder sonstigen Interessen und Belange, die er selbst geltend macht (OVG NI, Urteil vom 3.5.2006 EzD 2.2.6.2 Nr. 47 mit Anm. Kapteina).

...

Anmerkung Spennemann

Das Urteil behandelt ausführlich alle einschlägigen tatsächlichen Fragen und greift die verschiedenen Sichtbezüge des in seinem Erscheinungsbild betroffenen Baudenkmals auf. Hiergegen konnte der Kl. auch im Rahmen seines Rechtsmittels gegen die Entscheidung nichts ausrichten. Der BayVGH hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt (Beschluss vom 11.4.2011 14 ZB 10.2729, juris) und dabei bündig festgestellt: „Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Zur Begründung nimmt der Verwaltungsgerichtshof auf die zutreffenden Gründe des Urteils des VG vom 4.8.2010 Bezug (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

(Spennemann)